

Ob es freilich "Kästchendenken" (eine Formulierung von Albert Bleckmann⁴) ist, Empfehlungen der Generalversammlung der Vereinten Nationen nicht zu den Rechtsquellen zu zählen, "weswegen eine streng rechtsdogmatische Beurteilung in der Regel zu kurz" griffe (S. 32), - das in solchen Formulierungen zutage tretende Grundverständnis offenbart grundlegende Dissense über die Aufgabe der Rechtsdogmatik für das Völkerrecht. Rechtsdogmatik kann nicht streng oder weniger streng betrieben werden; sie sollte klar erweisen können, was gilt und was nicht gilt und was im Werden ist. Aber auch, was nicht gilt, und vor allem, was im Werden ist, hat den Völkerrechtler zu interessieren. Es liegt hier eine Arbeit vor, die die Problematik und die Grundlinien einer für die neuere Völkerrechtsdiskussion exemplarischen Auseinandersetzung sauber abbildet und - wohl auch für den interessierten Sozialwissenschaftlicher - erschließt. Und weil dem Rezensenten "sachkundige" Arbeiten - um Bruno Simmas Vorwort erneut aufzunehmen - *immer* auch "sympathisch" sind, allerdings nur solche, wird er hoffen dürfen, für diesmal "ohne ideologische Scheuklappen" gedacht und formuliert zu haben.

Philip Kunig

Law & Anthropology 2-1987

Internationales Jahrbuch für Rechtsanthropologie, Int. Acad. of Comparative Law 12th Congress, Session A. 1: "The Aborigine in Comparative Law"
Wien: VWGÖ; Hohenschäftlarn: Renner Verlag

Das Internationale Jahrbuch für Rechtsanthropologie 1987 beschäftigt sich mit dem Themenkreis: "Indigene Völker und staatliches Recht".

Die Aktualität dieses Themas für die Rechtsanthropologie macht René Kuppe in seinem Editorial deutlich. Er weist zu Recht daraufhin, daß in den sogenannten "Eingeborenen-gesetzen" ein implizites Menschenbild und die Vorstellung vom richtigen menschlichen Zusammenleben eine besondere Rolle spielen. In der Einleitung stellt James Crawford die Einteilung des Themas in vier Hauptgruppen "General and International", "The Americas", "Africa und Asia" und "Australasia and Oceania" und die Auswahl der Berichterstatter dar. Im Teil I "General & International" berichtet zunächst James Crawford allgemein über "The Aborigine in Comparative Law" (S. 5ff.). Er geht dabei auf die Probleme ein, wie die "Eingeborenen" definiert werden und wie es um ihre Selbstverwaltung bestellt ist. Maureen Davies stellt die "International Developments in Indigenous Right" (S. 29ff.) dar. Nach einer Einführung in dieses Thema wird zunächst auf die Rolle der Vereinten Nationen in diesem Bereich eingegangen. Dabei ist nach Meinung der Verfasserin die "Working Group

4 Anspruch auf Entwicklungshilfe, in: *Verfassung und Recht in Übersee* 12 (1979), 5, 10.

on Indigenous Population", deren Entstehung und bisherige Arbeit beschrieben werden, die wichtigste neue Entwicklung. Im Anschluß an diesen 1. Teil folgen die Landesberichte. Dabei beschäftigt sich Teil II mit Amerika, Teil III mit Afrika und Asien und Teil IV mit Australien und Ozeanien. Schon aus Platzgründen können nicht alle Berichte im einzelnen dargestellt und gewürdigt werden. Es soll vielmehr auf einzelne Landesberichte beispielhaft eingegangen werden.

So kann es in Teil II "The Americas" nicht verwundern, daß die Berichte von W. Cole Durham, "Indian Law in the Continental United States: An Overview" (S. 93ff.) und James W. Zion, "Aboriginal Rights: The Western United States of America" (S. 195ff.) besonders ergiebig sind. In den Vereinigten Staaten spielten die Fragen nach dem rechtlichen Status der "Indian Nations and Tribes" von Anfang an eine große Rolle und beschäftigen die Gerichte bis hin zum US-Supreme Court noch heute regelmäßig. Durham stellt in seinem Bericht die verschiedenen Phasen des "Indian Law" bis hin zur jetzigen Periode des Konzepts der "self determination" dar, die unter der Kennedy Regierung 1961 ihre ersten Anfänge hatte. Nach einigen Informationen über die Zahl der indianischen Bevölkerung in den USA, die sich 1980 auf ca. 1,37 Mio. belief, geht er auf den rechtlichen Status der "Indian Tribes", die nach der Rechtsprechung eigenständige politische Gemeinschaften ohne volle Souveränität sind, und der "Indians" ein. Der Bericht hat auch den Umfang der Selbstregierung der "Indian Tribes" bezüglich der natürlichen Ressourcen und des Strafrechts zum Gegenstand. Insgesamt ist bemerkenswert, daß die "Indian Tribes" in den Vereinigten Staaten weiterhin als "quasi souveräne" Gemeinschaften behandelt werden. Dieser Befund wird durch den interessanten Bericht von Zion ergänzt, der Besonderheiten des Westens der Vereinigten Staaten am Beispiel der Navajo Nation, dem größten Indianerstamm mit 146.000 Einwohnern auf der Navajo Reservation im Jahr 1980, und dem Chippewa Cree Tribe of the Rocky Boy's Reservation in Montana mit lediglich ca. 1.500 Personen aufzeigt. Die vier Berichte von Jeff Richstone, "Aboriginal Rights in Quebec" (S. 177ff.), John Bayly, "Aboriginal Rights in Canada: The Northwest Territories" (S. 43ff.), Douglas Sanders, "Aboriginal Rights in Canada: An Overview" (S. 177ff.) und Bradford W. Morse & Robert K. Groves, "Canada's Forgotten Peoples: The Aboriginal Rights of Métis and Non-Status Indians" (S. 139ff.) machen die zunehmende Aktualität deutlich, die die Frage nach dem Status der indigenen Völker in Kanada gerade nach der neuen Verfassung besitzt. Die Zahl der nach dem Indian Act anerkannten Indianer beläuft sich auf ca. 300.000. Der Bericht von Sanders zeigt, daß die anerkannten Indianer und ihre Tribes wieder zunehmend Selbständigkeit erlangen und nicht nur ihre besonderen Rechte aus früher geschlossenen Verträgen, sondern auch ihr natürliches Recht auf ihre früheren Gebiete, selbst wenn dieses durch Verträge oder Proklamationen der Krone niemals bestätigt worden sei, in der neuesten Rechtsprechung des Supreme Court of Canada anerkannt wird. Die interessanten Ausführungen von Morse & Groves beschäftigen sich mit dem speziellen kanadischen Problem der Metis und Non-Status Indians. In Kanada leben nach den Zahlen von 1981 ca. 98.000 Metis. Die Metis sind aus den zahlreichen Ehen zwischen französischen Händlern und Indianerinnen im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert entstan-

den. Sie bilden einen eigenständigen Teil der kanadischen Bevölkerung und werden in der neuen kanadischen Verfassung als indigenes Volk anerkannt. Daneben leben in Kanada nach den Zahlen von 1981 ca. 75.000 Non-Status Indians. Es handelt sich dabei um Personen, die rassistisch und kulturell Indianer sind, aber durch die kanadischen Indianergesetzgebung nicht als Indianer anerkannt werden. Der Indian Act enthielt nämlich Regeln über die Mitgliedschaft zu den Indianerstämmen und schloß diese Personen aus, obwohl die Indianerstämme selbst die betreffenden Personen als ihre Mitglieder ansehen. Allerdings hat eine Änderung der Indianergesetzgebung aus dem Jahr 1985 dazu geführt, daß zahlreiche Non-Status Indians zu Status-Indians wurden und die Stämme selbst die Kriterien der Mitgliedschaft bestimmen dürfen. Dies hat zur Folge, daß inzwischen die Zahl der Non-Status Indians stark zurückgegangen ist und die diesbezüglichen Probleme an Bedeutung verloren haben. Dagegen sind die Fragen, die mit den Metis zusammenhängen, noch immer weitgehend ungelöst. Stephen Coun berichtet über die Aboriginal Rights in Alaska. Die Rechtsstellung der dort ca. 75.000 Eskimos, Aleuten und Indianer (14,3% der Gesamtbevölkerung) unterscheidet sich in mancherlei Hinsicht von derjenigen der in den übrigen Teilen der Vereinigten Staaten lebenden Indianer.

Manuela Carneiro da Cunha beschäftigt sich mit den Aboriginal Rights in Brazil (S. 55ff.). In Brasilien werden die ca. 185.000 Indianer, die 180 verschiedenen ethnischen Gruppen angehören, als eine Art Mündel behandelt, für die die Union der rechtliche Vormund ist. Dies erinnert stark an die Rechtsstellung der Indianer in den USA im 19. Jahrhundert. René Kuppe beleuchtet in seinem Bericht "The Indigenous People of Venezuela and the National Law" (S. 113ff.).

Im Teil III, der Afrika und Asien zum Gegenstand hat, berichtet Patricia Hyndman über "The Law and the Veddas of Sri Lanka: Vanishing Aborigines" (S. 215ff.), Taro Kitakamae über "Aim Concepts of Social Order and the Law of Japan" (S. 239ff.), Karin Korn-Reidlinger über "The Tibeto-Burman Ethnic Group of the Baizu (Yunnan)" in P.R. China's Law (S. 255ff.), Vitit Muntarbhom über "The Aborigine in Thai Law" (S. 267ff.) und Gordon R. Woodman über "Aboriginal Peoples and the Law of Anglophone West-Africa" (S. 313ff.). Besonders Interesse weckt der Bericht von Michael C.J. Olmesdahl "Aboriginal Peoples and South African Law" (S. 277ff.), wo ca. 5,86 Mio Schwarze in sogenannten "Non-Independent Homelands" aufgrund der Apartheid-Gesetzgebung leben. Allerdings werden die angeblichen Fortschritte und Reformen des südafrikanischen Apartheid-Systems vom Verfasser nach meiner Einschätzung viel zu positiv beurteilt.

In Teil IV, der Australien und Ozeanien betrifft, berichtet Eric Agostini über "Aboriginal Rights in New Caledonia" (S. 337ff.), dem letzten Teil des französischen Gebiets, wo der Stamm eine wichtige Rolle im sozialen Leben spielt. Agostini beschreibt die Organisation der Stämme, die von verschiedenen Klans gebildet werden und ihre Bedeutung für das soziale Leben der Kanaken. Der Bericht von A.H. Angelo "The Indigenous People of Tokelau and the Legal System" (S. 347ff.) macht die besondere Situation der Tokelans deutlich, die isoliert vom Rest der Welt auf drei Atollen, der sogenannten Tokelan Gruppe leben. Daher ist es nicht verwunderlich, daß Neuseeland den Tokelans weitgehende Selbst-

verwaltung zugesteht und die Landfrage keine Rolle spielt. Zwei Berichte haben Australien zum Gegenstand. Barbara Hocking beschäftigt sich mit der speziellen Situation der "Torres Strait Islanders and Australian Law" (S. 359ff.) Der Bericht von Garth Nettheim "Australian Aborigines and the Law" zeigt auf, daß die Rechte der "Aboriginals" in Australien zunehmend rechtlich anerkannt werden, während in der Vergangenheit das Problem der Aboriginals in der Gesetzgebung keine Rolle spielte. Allerdings ist noch nicht sicher, ob sich das Konzept der Landrechte für die Aboriginals in der Zukunft durchsetzen wird. Nick O'Neill berichtet über "The Indigenous Fijians and the Fiji Legal System" (S. 405ff.) und David Williams beschäftigt sich abschließend mit "Aboriginal Rights in Aotearoa (New Zealand)" (S. 423ff.).

Insgesamt stellt der vorliegende Band, der die Länderreferate der Session A.1 "The Aborigine in Comparative Law" des 12. Internationalen Kongresses der Akademie für Rechtsvergleichung wiedergibt, einen wichtigen und zu begrüßenden Schritt zur systematischen Erforschung der Bedingungen dar, unter denen indigene Völker heute leben. Darüber hinaus machen die Berichte deutlich, daß der Rechtsstatus indigener Völker in verschiedenen Staaten noch heute stark von Verträgen geprägt ist, die diese Völker im 18. und 19. Jahrhundert mit den europäischen Ländern bzw. den Vereinigten Staaten geschlossen haben. Diesem Umstand hat das Völkerrecht wohl nicht genügend Beachtung geschenkt. Die rechtliche Einordnung und Bewertung dieser Verträge bedarf gerade aus der Sicht des Völkerrechts noch eingehender Untersuchung.

Dieter Dörr

Taddese Beyene (ed.)

Proceedings of the Eighth International Conference of Ethiopian Studies

University of Addis Ababa, Institute of Ethiopian Studies, Addis Ababa, Frobenius-Institut, Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt/Main
Elm Publications, Huntingdon 1988/89, 845 Seiten, 2 Bände, zus. £ 90.00

Der Tagungsband der 8. Internationalen Konferenz der äthiopischen Studien ist in den Jahren 1988 und 1989 in zwei Teilbänden von Taddese Beyene herausgegeben worden und nunmehr erschienen. Während für den ersten Band noch das Institute of Ethiopian Studies, Addis Ababa, zusammen mit dem Frobenius-Institut der Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt/Main, gemeinsam als Herausgeber zeichnen, ist der zweite Band nur noch von Addis Ababa herausgebracht worden. Dies und eine weitere Besonderheit, nämlich daß nur die Eröffnungsadresse von Fikre Sellaissie Wogderesse, damals wie heute der zweite Mann im Staate, aufgenommen wurde, nicht aber die Ansprache des kurz darauf geflohenen Major Dawit, sind Anzeichen der Spannungen, unter welchen die Tagung und auch